

99102175012000, 99102175012000

Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für von Privaten betriebene Zoos beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/387031486/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102175012000, 99102175012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für von Privaten betriebene Zoos beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umsatzsteuerbefreiung, Zoologische Einrichtungen, Zoos, Tierparks, Zoologische Gärten, Steuer, Befreiung, Bescheinigungsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.htm
Teaser	Wenn private zoologische Gärten oder Tierparks die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie die durch die öffentliche Hand betriebenen, kann eine Umsatzsteuerbefreiung beantragt werden.
Volltext	<p>Umsätze privater Unternehmen können von der Steuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie staatliche oder kommunale Einrichtungen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Darmstadt bescheinigt die Gleichartigkeit von zoologischen Gärten und Tierparks.</p> <p>Diese Bescheinigung stellt einen Grundlagenbescheid dar, auf dessen Basis die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung durch die Finanzverwaltung geprüft werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die zoologischen Gärten und Tierparks gleichgestellten Einrichtungen haben im Rahmen der Pflichten nach §§ 42 u. 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen bereits vorgelegt.</p> <p>Diese sind unter dem Aktenzeichen der Genehmigung durch die Behörde zu finden.</p>
Voraussetzungen	Die Umsätze privater Unternehmen können von der

Modul

Sachverhalt

Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen. Das Regierungspräsidium Darmstadt bescheinigt die Gleichartigkeit von Theatern, Museen, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Archiven, Büchereien, zoologischen Gärten und Tierparks.

Kosten

Gebühr: 90€
Die Kosten berechnen sich nach Nr. 1231 der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Verfahrensablauf

Die Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung können Sie schriftlich oder online beantragen.

Wenn Sie die vorbezeichnete Bescheinigung schriftlich beantragen wollen:

- Nutzen Sie den Papierantrag
- Wenn Sie ihn ausgefüllt und die benötigten Nachweise bereitgestellt haben, lassen Sie diese der Behörde per Post, per Fax (oder per Email) zukommen.
- Bis zu 4 Wochen erhalten Sie eine Rückmeldung, ob Ihren Antrag genehmigt, abgebrochen oder abgelehnt ist.
- Dementsprechend bekommen Sie eine Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung oder Ablehnungsbescheid.

Wenn Sie die vorbezeichnete Bescheinigung online beantragen wollen:

- Sie reichen den ausgefüllten Antrag und gegebenenfalls weitere Dokumente über das neuentwickelte Online-Portal des Regierungspräsidiums Darmstadt ein.

Abhängig Ihrer Authentifizierungsauswahl, bekommen Sie eine Bescheinigung für Zwecke der

Modul	Sachverhalt
	Umsatzsteuerbefreiung oder einen Ablehnungsbescheid über Nutzerkonto Bund, Unternehmenskonto Bund, online Speicher oder per Post.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung kann bis zu 4 Wochen dauern.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/gewerberecht/umsatzsteuerbefreiung https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/gewerberecht/umsatzsteuerbefreiung
Rechtsbehelf	Es gilt die Rechtsmittelfrist zur Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids. Des Weiteren können ggfs. dem Antragsteller Fristen zur Vorlage von Unterlagen gesetzt werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für von Privaten betriebene Zoos (zoologische Einrichtungen, Tierparks) Ausstellung <ul style="list-style-type: none"> • Wenn private zoologische Gärten oder Tierparks die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie die durch die öffentliche Hand betriebenen, kann eine Umsatzsteuerbefreiung beantragt werden <ul style="list-style-type: none"> • Dies muss die zuständige Landesbehörde bescheinigen • Diese Bescheinigung stellt einen Grundlagenbescheid dar, auf dessen Basis die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung durch die Finanzverwaltung geprüft werden. • Zuständig: Regierungspräsidium Darmstadt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Darmstadt
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Apply for a certificate for VAT exemption purposes for privately operated zoos, Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für von Privaten betriebene Zoos beantragen